

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

EINGEGANGEN AM 07. FEB. 2019 / 1708

24.01.2019

**Stellungnahme zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
vom 15. Juni 2018 (Az.: 233-SH/2/18)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Schleswig-Holstein sind die Aufgabenträger für die Unterbringung nach PsychKG die Kreise und kreisfreien Städte (§ 2 PsychKG). Die Aufgaben sind nach § 2 Satz 2 PsychKG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet. Die Kreise und kreisfreien Städte üben diese Aufgaben durch eigene Krankenhäuser aus oder indem sie private oder freigemeinnützige Krankenhausträger mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe in ihrem Namen beauftragen und beleihen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 PsychKG). In diesem Fall sind die Landrätin bzw. der Landrat des Kreises oder der (Ober-) Bürgermeister bzw. die (Ober-) Bürgermeisterin der kreisfreien Stadt die Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 3 Satz 2 PsychKG). Dem Land obliegt die Fachaufsicht über die Kommunen hinsichtlich der Durchführung des PsychKG. Eine unmittelbare Aufsicht über die psychiatrischen Einrichtungen hat das Land demnach nicht.

Aus diesem Grund habe ich eine Stellungnahme des Kreises einge-
holt. Die Leiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises
nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

C Feststellungen und Empfehlungen

I Grundsätzlich ist festzustellen, dass geschlossene Unterbringungen ohne jegliche Form eines Ausgangs in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sehr selten vorkommen. Sowohl bei Unterbringung nach PsychKG als auch bei Unterbringung nach BGB § 1631 erfolgen regelmäßig innerhalb eines bis weniger Tage zumindest ein begleiteter Ausgang und dann auch eine weitere Ausgangslockerung. Zurzeit steht den Kindern und Jugendlichen von den Stationen im Haupthaus aus kein direkter Zugang zu einem beschützten Außengelände zur Verfügung. Dies wird allerdings mit Umzug in den Neubau (Sommer 2019) geändert. Bei der letzten fachaufsichtlichen Begehung am 07.11.2018 hat der stellvertretende Klinikleiter zugesichert, bis Sommer

2019 aber den Umgang mit der derzeitigen Ausgangsregelung zu überarbeiten und so eine Bewegung im Freien auch für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen, die noch keinen Ausgang haben. Im Übrigen kann berichtet werden, dass der Neubau des Klinikgebäudes soweit fortgeschritten ist, dass nur noch Innenarbeiten erledigt werden müssen. Zusätzlich ist ein Anbau an ein bereits bestehendes Gebäude erfolgt, in dem eine Eltern-Kind-Abteilung eingerichtet werden soll.

II Der stellvertretende Klinikleiter teilte mir bei der letzten fachaufsichtlichen Begehung mit, dass die Anregung zu altersgerechten Informationen aufgenommen worden sei und eine entsprechende Überarbeitung des bestehenden Informationsmaterials erfolgt.

D Weiterer Vorschlag

Die Klinik erfasst Fixierungen
und Isolation im Zimmer jeweils für ein Kalenderjahr und hat diese auch der
Fachaufsicht zur Verfügung gestellt. Besondere Vorkommnisse im Sinne von
Selbstverletzungen, Übergriffen und/oder Suizidversuchen werden allerdings bisher
nicht in diesem Rahmen erfasst und gemeldet.

Die Darstellungen, Schlussfolgerungen und getroffenen Maßnahmen des Kreises
begegnen keinen fachaufsichtlichen Bedenken des Ministeriums für Sozia-
les, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen